

II-14301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6900 N

1994 -07- 12

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Bartenstein  
und Kollegen

an den Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend die Aufstellung von Geisterfahrertafeln an  
Autobahn-Abfahrten, mit auf der Rückseite angebrachten  
Werbeaufschriften

Das Problem der Geisterfahrer nimmt stetig zu. Die Aufstellung  
von Geisterfahrertafeln, mit deren Hilfe die Zahl der Unfälle  
reduziert werden soll, mit auf der Rückseite angebrachten  
Werbeaufschriften, ist nun seit der 19. StVO-Novelle erlaubt.

In der Vergangenheit wurden bereits drei Abfahrten, zwei in Wien,  
Abfahrt SCS und Abfahrt Simmering und eine in Klagenfurt mit  
Geisterfahrertafeln, die mit einer Werbung auf der Rückseite  
versehen sind, errichtet.

Diese Tafeln wurden von der Bahnwerbung, die ein  
Tochter-Unternehmen des Österreichischen Verkehrsbüros ist,  
vermarktet. Durch die Novelle der Straßenverkehrsordnung entsteht  
nun ein viel größeres Potential für Geisterfahrertafeln, die bei  
Autobahnabfahrten angebracht werden können.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

ANFRAGE

1. Besteht ein Vertrag über die Vermarktung der Rückseite der Geisterfahrertafeln mit der Bahnwerbung bzw. dem Österreichischen Verkehrsbüro für die drei oben genannten Abfahrten ?
2. Wenn ja, für welchen Zeitraum besteht das Vertragsverhältnis ?
3. Wenn ja, hat es für diesen Vertrag eine Ausschreibung gegeben ?
4. Welche Leistung erbringt die Bahnwerbung bzw. das Österreichische Verkehrsbüro für dieses Vermarktungsrecht bzw. wie hoch ist die Jahresmiete ?
5. Wurde der Bahnwerbung bzw. dem Österreichischen Verkehrsbüro auch für die neu zu errichtenden Geisterfahrertafeln ein Vorrecht zur Vermarktung eingeräumt ?